



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Frau
Katharina Nocun

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL.

FAX

E-Mail

BETREFF **Antrag nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)**
BEZUG 1. Ihre E-Mail vom 29. Mai 2017
2. E-Mail BMVg CIT II 3 vom 21. Juni 2017
Bonn, 31. August 2017

Sehr geehrte Frau Nocun,

mit Ihrem Antrag vom 29. Mai 2017 bitten Sie um Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) hinsichtlich der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung genutzten Software-Produkte unter freier Lizenz bzw. Verwendung von Software und Installationen. Zu den Einzelheiten verweise ich auf Ihre Ausführungen gemäß Bezug 1.

Hierzu ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr.1b IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedrohung aus dem Cyberraum könnte die Veröffentlichung der erbetenen Informationen konkrete Anhaltspunkte für gezielte

Cyberangriffe auf bestimmte Software-Produkte liefern und damit die Informationssicherheit der Bundeswehr gefährden.

Trotz umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass im Zusammenhang mit z.B. Zero-Day-Attacken bislang nicht erkannte Schwachstellen in Softwareprodukten für das Einbringen von Schadsoftware in IT-Systeme ausgenutzt werden könnten. Im Bereich der Cyber-Kriminalität werden hierzu Informationen über IT-Systeme und Konfigurationen ausgetauscht bzw. gehandelt. Produktinformationen lassen zudem möglicherweise Rückschlüsse auf Systemkonfigurationen zu, die für eine weitere interne Verbreitung von Schadsoftware relevant sind.

Um das Risiko potenzieller Cyberangriffe nicht zu erhöhen, scheidet eine Herausgabe von Informationen über die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung eingesetzten Softwareinstallationen aus.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich ab. Vorliegend handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



